

Die Zulagen an Staatsangestellte.

Die vier Organisationen der nicht landesfürstlichen Beamten und Beamtinnen im Postdienste teilen uns mit: Durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. d. über Gewährung von Zulagen an Staatsangestellte sind unter den § 3 bis 5 die verschiedensten Kategorien von Staatsangestellten genannt, während der k. k. Postadjunkten, Offizianten und Offiziantinnen sowie der k. k. Mechaniker keine Erwähnung geschieht. Da nun unter § 7 von Zuwendungen an die in den § 3 bis 5 nicht genannten Staatsangestellten gesprochen wird und betont ist, daß sie einer besonderen Vorschrift vorbehalten bleiben, haben diese Berufsorganisationen: der Verein der k. k. Mechaniker, der Zentralverein der Postadjunkten sowie der Zentralverein der Postanstaltsbeamtinnen und der Reichsverein der Postadjunktinnen, sofort im Handelsministerium und im Finanzministerium vorgeschrien. Vorgestern wurde eine Abordnung dieser Vereinigungen, bestehend aus den Damen Baron, Wahl und Schrade sowie den Herren Borchert und Jelenka, beim Ministerialrat Richard Hofer im Handelsministerium und beim Sektionschef Dr. Ritter von Galecki im Finanzministerium empfangen. Letzterer wies darauf hin, daß eine Erledigung wie bei den unter § 4 fallenden Säzen von 140, 200 und 240 Kronen geplant sei. Ministerialrat Dr. Hofer erklärte, daß die Bitte, die der Sprecher der Abordnung vorgebracht hat, bereits ins Auge gefaßt und der wärmsten Unterstützung von seiner Seite und des Generalpostdirektors Dr. v. Wagner-Jauregg sicher sei. Die Abordnung beschloß in einer Besprechung, Montag beim Handelsminister und beim Finanzminister vorzusprechen und danach eine große Versammlung der nicht landesfürstlichen Beamten und Beamtinnen des Postdienstes einzuberufen.